

Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Hünfeld

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S. 2) in Verbindung mit § 26 des Hessischen Naturschutzgesetzes (HENatG) in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145) zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2002 (GVBl. I S. 614) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hünfeld am 18. Februar 2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schutzzweck und Ziele

(1) Bäume bedürfen des besonderen Schutzes. Wegen ihrer Schönheit, Seltenheit oder natürlichen Eigenart sind sie wesentlich für die Lebensqualität des Menschen. Sie dienen der Erhaltung und nachhaltigen Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen und bieten Zonen der Ruhe und Erholung für die Einwohner. Bäume erfüllen wichtige Aufgaben für den Umweltschutz, insbesondere für das Stadtklima, die Luftreinhaltung und den Lärmschutz. Ein artenreicher Pflanzenbestand prägt das Stadt- und Landschaftsbild und gibt der Tierwelt Lebensraum.

(2) Ziel dieser Satzung ist es, den vorhandenen Baumbestand in der Stadt Hünfeld zu erhalten, vor Gefährdung zu bewahren, zu pflegen und notwendige Schutzmaßnahmen zu ermöglichen.

§ 2 Örtlicher Geltungsbereich

Innerhalb des baurechtlichen Innenbereichs der Kernstadt und der dörflichen Stadtteile werden alle Bäume, einschließlich ihres Kronen- und Wurzelbereiches nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Geschützt sind alle Bäume, die einen Stammumfang von mehr als 60 cm haben oder Teil einer Baumgruppe mit überwiegend größerem Stammumfang sind, gemessen jeweils in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Einzelstammumfänge maßgebend.

(2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für

1. Bäume, die dem Anwendungsbereich des Hessischen Forstgesetzes unterliegen,
2. Obstbäume mit Ausnahme von Walnuss (*Juglans regia*) und Esskastanie (*Castanea sativa*),
3. zu Erwerbszwecken bestimmte Baumbestände in Baumschulen und Gärtnereien sowie
4. Bäume in öffentlichen Grünanlagen, an öffentlichen Straßen und Wegen sowie auf öffentlichen Plätzen und Friedhöfen. Ihr Schutz wird nach Maßgabe dieser Satzung durch städtische Verwaltungsvorschrift geregelt.
5. Bäume, die als Naturdenkmale oder als geschützte Landschaftsbestandteile rechtsverbindlich festgesetzt oder einstweilig sichergestellt sind, und
6. Bäume in rechtsverbindlich festgesetzten oder einstweilig sichergestellten Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebieten.

7. Fremdländische Baumarten (die nicht in der Anlage zu § 3 C aufgeführt sind) sowie Fichten und Kiefern, es sei denn, ihr Standort ist ortsbildprägend.

(3) Weitergehende gesetzliche Baumschutzvorschriften, insbesondere die des Naturschutzes und Festsetzungen in Bebauungsplänen über die Erhaltung von Bäumen, bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 4 Verbotene Maßnahmen

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume ohne Genehmigung zu beseitigen (§ 26 S. 1 HENatG) oder Eingriffe an geschützten Bäumen (§ 26 S. 6 i. V. m. § 5 HENatG) ohne Genehmigung vorzunehmen. Ein Eingriff liegt vor, wenn geschützte Bäume zerstört, geschädigt oder in ihrem charakteristischen Aufbau verändert werden, sofern es sich nicht um übliche, fachgerecht ausgeführte Pflegemaßnahmen handelt. Eine Beseitigung liegt vor, wenn ein geschützter Baum gefällt, abgebrannt, entnommen oder anderweitig entfernt wird.

(2) Eine Zerstörung liegt vor, wenn Maßnahmen vorgenommen werden, die zum Absterben des Baumes führen; insbesondere schwere Schädigungen der Krone, des Wurzelbereiches, der Rinde oder des Stammes.

(3) Eine Schädigung ist jede chemische oder mechanische Einwirkung im Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich die geeignet ist, Langzeitschäden oder ein vorzeitiges Absterben des Baumes herbeizuführen. Im Traufbereich der Krone sind dies insbesondere

1. jede Art von Verdichtung des Bodens sowie die Befestigung der Bodenoberfläche mit Asphalt, Beton oder mit einer anderen luft- oder wasserundurchlässigen Decke,
2. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
3. die Zuführung oder Ausbringung von Salzen, Ölen, Säuren oder Laugen sowie die Anwendung von anderen pflanzenschädlichen Stoffen,
4. das Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen oder
5. offenes Feuer oder Hitze mit Auswirkungen auf den Baum.

(4) Veränderungen des charakteristischen Aufbaues sind übermäßige Eingriffe in den natürlichen Kronenaufbau des Baumes, die das weitere Wachstum oder die Funktion des Baumes für die Umwelt beeinträchtigen.

§ 5 Genehmigungspflicht

(1) Alle gemäß § 4 dieser Satzung verbotenen Maßnahmen bedürfen der Genehmigung.

Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Beseitigung oder die Eingriffe dem Schutzzweck und den Zielen dieser Satzung zuwiderlaufen.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn

1. der Baum wegen seines Standortes oder seines Zustandes eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellt und die Erhaltung oder Verpflanzung des Baumes aus tatsächlichen oder wirtschaftlichen Gründen unzumutbar ist,
2. der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter des Grundstückes aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder einer rechtskräftigen Entscheidung zu nach dieser Satzung verbotenen Maßnahmen berechtigt oder verpflichtet ist,
3. die Erhaltung des Baumes für den Eigentümer, einen sonstigen Berechtigten des Grundstückes oder Nachbarn zu unzumutbaren tatsächlichen oder wirtschaftlichen Nachteilen oder Beeinträchtigungen führt,

4. die Erhaltung des Baumes die Durchführung eines genehmigten Bauvorhabens unzumutbar erschwert und die Verpflanzung des Baumes auf dem Grundstück ohne nachhaltige Schädigung zumutbar nicht möglich ist,
5. einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Baumbestandes beseitigt oder verändert werden müssen oder
6. die Beseitigung des Baumes aus sonstigen überwiegenden öffentlichen Interessen erforderlich ist.

(3) Geht von einem Baum eine unmittelbar drohende Gefahr für die öffentliche Sicherheit aus, sind die unaufschiebbaren Maßnahmen zur Gefahrenabwehr auch ohne vorherige Genehmigung zulässig. Die getroffenen Maßnahmen sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. §§ 7 und 8 dieser Satzung gelten entsprechend.

(4) Der Eigentümer oder Berechtigte des Grundstückes kann verpflichtet werden, Beschädigungen im Sinne des § 4 Abs. 4 der Satzung rückgängig zu machen. §§ 7 und 8 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 6 Genehmigungsverfahren

(1) Die Genehmigung ist beim Magistrat der Stadt Hünfeld schriftlich zu beantragen.

(2) Dem Antrag ist eine Erläuterung beizufügen, aus der die Begründung für die Notwendigkeit der Beseitigung oder des Eingriffs hervorgeht. Standort, Art, Höhe und Stammumfang, gemessen in 100 cm Höhe, sowie der Kronendurchmesser des Baumes sind anzugeben. Dem Antrag ist ein Lageplan mit dem Baumbestand sowie der Bebauung des Grundstückes beizufügen.

(3) Wird für ein Vorhaben, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume beseitigt oder verändert werden sollen, ein Bauvorbescheid oder eine Baugenehmigung beantragt, so ist die Bauvoranfrage oder der Bauantrag dem Antrag nach Absatz 1 beizufügen. Im Lageplan sind die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume nach Art, Stammumfang, Kronendurchmesser und Höhe einzutragen. Die Entscheidung über die beantragte Genehmigung zu einer nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung genehmigungsbedürftigen Maßnahme ergeht in diesem Fall im bauaufsichtsrechtlichen Verfahren.

(4) Die Entscheidung wird schriftlich erteilt und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Die Entscheidung ergeht unbeschadet der Rechte Dritter. Verwaltungskosten werden nicht erhoben. Auslagen werden nicht erstattet.

§ 7 Ersatzpflanzungen

(1) Die Genehmigung einer nach dieser Satzung verbotenen Maßnahme kann mit der Verpflichtung zu Ersatzpflanzungen verbunden werden. Anzahl, Art und Größe der Ersatzpflanzungen bestimmt die Genehmigungsbehörde nach Maßgabe der als Anlage dieser Satzung beigefügten Auswahlliste; Ausnahmen sind zulässig. Die Auswahlliste ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Die Ersatzpflanzungen sind nach Maßgabe der Größe und des Stammumfangs des zu beseitigenden Baumes zu bestimmen. Der Mindeststammumfang der Ersatzpflanzung beträgt 12 bis 18 Zentimeter. Ist der Umfang des zu beseitigenden Baumes größer als 100 Zentimeter, so ist für jeden weiteren angefangenen Meter Stammumfang eine weitere Ersatzpflanzung vorzunehmen. Der Stammumfang ist jeweils einen Meter über dem Erdboden zu messen.

(3) Im Falle des § 6 Abs. 3 der Satzung hat die Entscheidung über die Ersatzpflanzungen in Abstimmung mit dem Magistrat der Stadt Hünfeld zu erfolgen.

(4) In besonders zu begründenden Fällen können als Ersatzpflanzung auf Antrag

- Hochstammobstbäume, mit einem Mindeststammumfang von 7 Zentimetern,
- freiwachsende Gehölze oder
- heimische Heckenpflanzen

zugelassen werden. Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Der Eigentümer oder Berechtigte des von der verbotenen Maßnahme betroffenen Grundstückes ist auf seine Kosten zur Ersatzpflanzung verpflichtet. Dies gilt auch, wenn ein Dritter eine nach § 4 dieser Satzung verbotene Maßnahme vorgenommen hat.

(6) Ersatzpflanzungen sind auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem der Baum beseitigt wurde. Ausnahmsweise können Ersatzpflanzungen auf anderen Grundstücken zugelassen werden, die möglichst in räumlicher Nähe zum betroffenen Grundstück stehen sollen.

(7) Die Ersatzpflanzung ist, wenn besondere Gründe nicht entgegenstehen, innerhalb der nächsten Pflanzperiode vorzunehmen. Im Falle des § 6 Abs. 3 dieser Satzung ist die Ersatzpflanzung in der auf die Fertigstellung des Bauvorhabens (§ 74 Abs. 1 Hessische Bauordnung) folgenden Pflanzperiode vorzunehmen. Über Ausnahmen entscheidet die Genehmigungsbehörde.

(8) Eine Ersatzpflanzung gilt als erfolgt, wenn diese zu Beginn der dritten Vegetationsperiode angewachsen ist. Ist die Ersatzpflanzung nicht angewachsen, besteht die Pflicht zur erneuten Ersatzpflanzung.

(9) Die Vornahme (Absatz 7) sowie der Erfolg (Absatz 8) der Ersatzpflanzung sind bis zum Ende der jeweiligen Pflanz- bzw. Vegetationsperiode dem Magistrat der Stadt Hünfeld in geeigneter Form nachzuweisen.

§ 8 Ausgleichszahlung

(1) Ist aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen eine Ersatzpflanzung nicht oder nicht vollständig möglich oder dem Verpflichteten nicht zuzumuten, kann die Genehmigungsbehörde eine Ausgleichszahlung festsetzen.

(2) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich

1. nach dem Wert der ansonsten durchzuführenden Ersatzpflanzung einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer
2. zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale von 30 von hundert des Nettoerwerbspreises,
3. sowie einer Pflegekostenpauschale von 20 von hundert des Nettoerwerbspreises für den in § 7 Abs. 8 S. 1 bestimmten Zeitraum.

(3) Die Ausgleichszahlung ist vom zur Ersatzpflanzung Verpflichteten an den Magistrat der Stadt Hünfeld zu leisten. Die Zahlungsverpflichtung entsteht mit Bekanntgabe der Verwaltungsentscheidung und wird einen Monat später zur Zahlung fällig. Die Vornahme der genehmigten Maßnahme ist nicht vor Leistung der Ausgleichszahlung zulässig.

(4) Die Verwendung der Ausgleichszahlungen durch den Magistrat der Stadt Hünfeld ist zweckgebunden für grünordnerische Maßnahmen.

§ 9 Ungenehmigte Maßnahmen

(1) Wird eine nach § 4 dieser Satzung verbotene Maßnahme ohne Genehmigung vorgenommen, so ist der Verursacher zu einer Ersatzpflanzung nach Maßgabe des § 7 dieser Satzung verpflichtet. Hat der Eigentümer oder der Berechtigte des Grundstückes die Ersatzpflanzung nicht selbst vorzuneh-

men, ist er zur Duldung dieser Maßnahme durch den Verursacher oder durch die Stadt Hünfeld verpflichtet.

(2) Ist eine Ersatzpflanzung nach § 7 dieser Satzung nicht möglich, gilt § 8 der Satzung entsprechend.

(3) Die Verpflichtungen nach Absatz 1 treffen den Eigentümer oder Berechtigten des Grundstückes auch dann, wenn ein Dritter die verbotene Maßnahme vorgenommen hat und diese mit deren Zustimmung geschehen ist oder der Eigentümer oder Berechtigte des Grundstückes Schadensersatz vom Dritten verlangen kann.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne behördliche Genehmigung nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung verbotene Maßnahmen vornimmt,
2. eine nach § 5 Abs. 4 dieser Satzung erforderliche Anzeige unterlässt,
3. einer nach § 6 Abs. 4 dieser Satzung ergangenen Nebenbestimmung nicht nachkommt,
4. einer nach § 7 Abs. 1 dieser Satzung angeordneten Ersatzpflanzung oder einer nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung festgesetzten und fälligen Ausgleichszahlung nicht nachkommt,
5. den nach § 7 Abs. 9 dieser Satzung erforderlichen Nachweisen nicht nachkommt oder
6. einer behördlichen Anordnung nach § 9 dieser Satzung nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 43 Abs. 4 Hessisches Naturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in seiner jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Naturschutzbehörde (§§ 43 Abs. 5, 30 Abs. 3 Hessisches Naturschutzgesetz HENatG; Kreisausschuss des Landkreises Fulda). Neben der Unteren Naturschutzbehörde ist die örtliche Ordnungsbehörde zuständig für die Verfolgung geringfügiger Ordnungswidrigkeiten, einschließlich der Befugnis nach § 56 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (§ 43 Abs. 6 Hessisches Naturschutzgesetz). Danach kann die örtliche Ordnungsbehörde den Betroffenen ohne Verwarngeld verwarnen oder ein Verwarnungsgeld von 5 bis 35 Euro erheben, wenn eine Verwarnung ohne Verwarnungsgeld unzureichend ist (§ 56 Abs. 1 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten).

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Hünfeld vom 30. November 1984 außer Kraft.

Hünfeld, den 18. Februar 2004

DER MAGISTRAT

DER STADT HÜNFELD

Dr. Fennel

Bürgermeister

Anlage zu § 3

Schützenswerte Baumarten:

A) Regionaltypische Laubgehölze:

1. Feldahorn (*Acer campestre* „Elsrijk“)
2. Spitzahorn (*Acer platanoides*)
3. Säulenförmiger Spitzahorn (*Acer platanoides* „Columnare“)
4. Schmalere Spitzahorn (*Acer platanoides* „Emerald Queen“)
5. Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*)
6. Schmalkroniger Bergahorn (*Acer pseudoplatanus* „Erectum“)
7. Kegelförmiger Bergahorn (*Acer pseudoplatanus* „Negenia“)
8. Säulenhainbuche (*Carpinus betulus* „Fastigiata“)
9. Esche (*Fraxinus excelsior* „Altena“)
10. Deutsche Eiche (*Quercus robur*)
11. Winterlinde (*Tilia cordata*)
12. Kleinkronige Winterlinde (*Tilia cordata* „Rancho“)
13. Rosskastanie (*Aesculus hippocastanum*)
14. Schwarzerle (*Alnus glutinosa*)
15. Rotbuche (*Fagus sylvatica*)
16. Walnuß (*Juglans regia*)
17. Silberpappel (*Populus alba* „Nivea“)
18. Schwarzpappel (*Populus nigra*)
19. Traubeneiche (*Quercus petraea*)
20. Stieleiche (*Quercus robur*)
21. Hänge-/ Trauerweide (*Salix alba tristis*)
22. Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*)
23. Feldulme, Ruster (*Ulmus carpinifolia*)
24. Bergulme (*Ulmus glabra*)
25. Weißerle (*Alnus incana*)
26. Weiß-/ Sandbirke (*Betula pendula*)
27. Hahndorn (*Crataegus crus-galli*)
28. Rotdorn (*Crataegus laevigata* „Paulus Scarlet“)
29. Wildapfel (*Malus sylvestris*)
30. Vogel-/ Süßkirsche (*Prunus avium*)
31. Traubenkirsche (*Prunus padus*)
32. Wildbirne (*Pyrus communis*)
33. Mehlbeere (*Sorbus aria*)
34. Eberesche (*Sorbus aucuparia*)

35. Schwedische Mehlbeere (*Sorbus intermedia*)
36. Kugelhorn (*Acer platanoides* „Globosum“)
37. Apfeldorn (*Crataegus* „Carrierei“)
38. Säulen-Weißdorn (*Crataegus monogyna* „Stricta“)
39. Säulenbuche (*Fagus sylvatica* „Fastigiata“)
40. Weichselkirsche (*Prunus mahaleb*)
41. Pyramideneiche (*Quercus robur* „Fastigiata“)
42. Säulen-Eberesche (*Sorbus aucuparia* „Fastigiata“)

B) Regionaltypische Nadelgehölze:

1. Rotfichte (*Picea abies*)
2. Serbische Fichte (*Picea omerika*)
3. Eibe (*Taxus baccata*)
4. Österreichische Schwarzkiefer (*Pinus nigra Austriaca*)

C) Verzeichnis fremdländischer Baumarten, die ebenso unter Schutz gestellt werden:

1. Eschenahorn (*Acer negundo*)
2. Silberahorn (*Acer saccharinum*)
3. Götterbaum (*Ailanthus altissima*)
4. Esskastanie, Marone (*Castanea sativa*)
5. Gleditschie (*Gleditsia triacanthos*)
6. Tulpenbaum (*Liriodendron tulipifera*)
7. Blauglockenbaum (*Paulownia tomentosa*)
8. Platane (*Platanus acerifolia*)
9. Scharlacheiche (*Quercus coccinea*)
10. Ungarische Eiche (*Quercus frainetto*)
11. Sumpfeiche (*Quercus palustris*)
12. Amerikanische Roteiche (*Quercus rubra*)
13. Japanischer Schnurbaum (*Sophora japonica*)
14. Krimlinde (*Tilia euchlora*)
15. Ungarische Silberlinde (*Tilia tomentosa*)
16. Trompetenbaum (*Catalpa bignonioides*)
17. Baumhasel (*Corylus colurna*)
18. Blumenesche (*Fraxinus ornus*)
19. Fächerblattbaum (*Ginkgo biloba*)
20. Zierapfel (*Malus floribunda*)
21. Japanische Blütenkirsche (*Prunus sargentii* und *Prunus serrulata* „Kanzan“)

22. Scheinakazie (*Robinia pseudoacacia*)
23. Chinesische Stadtbirne (*Pyrus calleryana* "Chanticleer")
24. Kegelakazie (*Robinia pseudoacacia* "Bessoniana" und "Monophylla")
25. Säulenakazie (*Robinia pseudoacacia* "Pyramidalis")
26. Kugelakazie (*Robinia pseudoacacia* "Umbraculifera")

Anlage zu § 7 Absatz 1

A) Regionaltypische Laubgehölze:

1. Feldahorn (*Acer campestre* „Elsrijk“)
2. Spitzahorn (*Acer platanoides*)
3. Säulenförmiger Spitzahorn (*Acer platanoides* „Columnare“)
4. Schmäler Spitzahorn (*Acer platanoides* „Emerald Queen“)
5. Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*)
6. Schmalkroniger Bergahorn (*Acer pseudoplatanus* „Erectum“)
7. Kegelförmiger Bergahorn (*Acer pseudoplatanus* „Negenia“)
8. Säulenhainbuche (*Carpinus betulus* „Fastigiata“)
9. Esche (*Fraxinus excelsior* „Altena“)
10. Deutsche Eiche (*Quercus robur*)
11. Winterlinde (*Tilia cordata*)
12. Kleinkronige Winterlinde (*Tilia cordata* „Rancho“)
13. Rosskastanie (*Aesculus hippocastanum*)
14. Schwarzerle (*Alnus glutinosa*)
15. Rotbuche (*Fagus sylvatica*)
16. Walnuß (*Juglans regia*)
17. Silberpappel (*Populus alba* „Nivea“)
18. Schwarzpappel (*Populus nigra*)
19. Traubeneiche (*Quercus petraea*)
20. Stieleiche (*Quercus robur*)
21. Hänge-/ Trauerweide (*Salix alba tristis*)
22. Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*)
23. Feldulme, Rüter (*Ulmus carpinifolia*)
24. Bergulme (*Ulmus glabra*)
25. Weißerle (*Alnus incana*)
26. Weiß-/ Sandbirke (*Betula pendula*)
27. Hahnendorn (*Crataegus crus-galli*)
28. Rotdorn (*Crataegus laevigata* „Paulus Scarlet“)
29. Wildapfel (*Malus sylvertris*)
30. Vogel-/ Süßkirsche (*Prunus avium*)
31. Traubenkirsche (*Prunus padus*)
32. Wildbirne (*Pyrus communis*)
33. Mehlbeere (*Sorbus aria*)
34. Eberesche (*Sorbus aucuparia*)
35. Schwedische Mehlbeere (*Sorbus intermedia*)
36. Kugelhorn (*Acer platanoides* „Globosum“)

37. Apfeldorn (*Crataegus* „Carrierei“)
38. Säulen-Weißdorn (*Crataegus monogyna* „Stricta“)
39. Säulenbuche (*Fagus sylvatica* „Fastigiata“)
40. Weichselkirsche (*Prunus mahaleb*)
41. Pyramideneiche (*Quercus robur* „Fastigiata“)
42. Säulen-Eberesche (*Sorbus aucuparia* “Fastigiata”)

B) Regionaltypische Nadelgehölze:

1. Rotfichte (*Picea abies*)
2. Serbische Fichte (*Picea omerika*)
3. Eibe (*Taxus baccata*)
4. Österreichische Schwarzkiefer (*Pinus nigra Austriaca*)

An den Grenzen zu öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sollen Hochstämme mit besonders hohem Kronenansatz angepflanzt werden.

1. Der Baum soll dreimal aus extra weitem Stand verpflanzt worden und seiner Art entsprechend gerade sein.
2. Die Baumkrone soll gleichmäßig ausgebildet sein und über eine artspezifische Stammverlängerung innerhalb der Krone verfügen.
3. Der Stammumfang soll mindestens 12 bis 18 cm betragen, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden.
4. Der Kronenansatz soll mindestens eine Höhe von 2,50 Meter haben.